B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 856. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2026

Änderung der Gebührenordnungsposition 01626 im Abschnitt 1.6 EBM

01626	Ärztliche Stellungnahme für die Krankenkasse bei der Beantragung einer Genehmigung gemäß § 31 Absatz 6 SGB V zur Verordnung von ~~- **Cannabis in Form von getrockneten Blüten**~~ ~~**oder**~~ - Cannabis in Form von Extrakten oder - Arzneimitteln mit dem Wirkstoff Dronabinol oder - Arzneimitteln mit dem Wirkstoff Nabilon, einmal je Erstverordnung	143 Punkte
	Die Gebührenordnungsposition 01626 ist höchstens ~~***vier***~~***drei****mal im Krankheitsfall berechnungsfähig.*	
	Die Gebührenordnungsposition 01626 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 1.2 berechnungsfähig.	

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 856. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2026

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Das GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz wurde am 10. Juli 2026 im Bundestag beschlossen und ist mit Wirkung zum 30. Juli 2026 in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten des GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetzes entfällt durch die Änderung von § 31 Abs. 6 SGB V die rechtliche Grundlage für einen Anspruch auf die Verordnung von Cannabis in Form von getrockneten Blüten.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss passt der Bewertungsausschuss aufgrund der geänderten gesetzlichen Vorgaben die Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 01626 (Ärztliche Stellungnahme für die Krankenkasse bei der Beantragung einer Genehmigung zur Verordnung von Cannabis) an. Aufgrund der Änderung des Leistungsinhaltes erfolgt zudem in der ersten Anmerkung eine Anpassung der Abrechnungshäufigkeit.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2026 in Kraft.